

Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Die vorgesehenen Änderungen sind in der rechten Spalte **schwarz** bzw. **gestrichen** dargestellt.
Alle weiteren, hier nicht aufgeführten §§ der Vereinbarung, bleiben unverändert.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung - Entwurf
§ 5 Gemeinsamer Ausschuß (1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschuß gebildet. (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt drei weitere Mitglieder entfallen. (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschuß 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen. (4) Die weiteren Mitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.	§ 5 Gemeinsamer Ausschußss (1) Zur Entscheidung über die Erfüllungsaufgaben nach § 4 wird ein gemeinsamer Ausschußss gebildet. (2) Der gemeinsame Ausschußss besteht aus dem Bürgermeister/Bürgermeisterin einer jeden beteiligten Gemeinde und weiteren Mitgliedern, von denen auf jede der betreuten Gemeinden und auf die Stadt Rastatt drei weitere Mitglieder ein weiteres Mitglied entfallen. (3) Die Stadt Rastatt hat im gemeinsamen Ausschußss 12 Stimmen, die Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern je 2 Stimmen. (4) Die weiteren Mitglieder werden Das weitere Mitglied wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden aus seiner Mitte gewählt.

Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

(5) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt. Die Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. (6) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.	(5) Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter eine persönliche Stellvertretung zu bestellen, der welche dieses im Verhinderungsfall vertritt vertreten kann. Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, sobald aus jeder beteiligten Gemeinde zur einheitlichen Stimmabgabe die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein bevollmächtigtes Mitglied teilnimmt. (6) Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt.
---	---